



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00313**
Datum: 04.11.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Fördergeldern für den Klimaschutz

Seit 2008 förderte die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) Maßnahmen und Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien auch in Kommunen (Kommunalrichtlinie) wie z.B. Energiesparmodelle für Kindergärten und Schulen, nachhaltige Verkehrsmaßnahmen oder der Einsatz von Klimamanagern.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

Sind der Verwaltung die Förderprogramme bekannt und wenn ja, wie wird die Verwaltung diese Förderprogramme in die Haushaltsplanung 2015 noch einbeziehen?

Inwieweit hat sich die Verwaltung bisher um Fördergelder für den Klimaschutz aus der Nationalen Klimaschutzinitiative bemüht?

Welche Projekte und Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) kommen dafür in Zukunft in Betracht?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

18. November 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014

Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Fördergeldern für den Klimaschutz

Vorlagen-Nummer.: VI/2014/00313

TOP: 9.7

Seit 2008 fördert die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) Maßnahmen und Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien auch in Kommunen (Kommunalrichtlinie) wie z.B. Energiesparmodelle für Kindergärten und Schulen, nachhaltige Verkehrsmaßnahmen oder den Einsatz von Klimamanagern.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

Sind der Verwaltung die Förderprogramme bekannt und wenn ja, wie wird die Verwaltung diese Förderprogramme in die Haushaltsplanung 2015 noch einbeziehen?

Inwieweit hat sich die Verwaltung bisher um Fördergelder für den Klimaschutz aus der Nationalen Klimaschutzinitiative bemüht?

Welche Projekte und Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) kommen dafür in Zukunft in Betracht?

Antwort der Verwaltung

Die Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative in ihrer aktuellen Fassung ist in fünf Förderschwerpunkte unterteilt und der Verwaltung bekannt. Erstmals wurde die Richtlinie für zwei Jahre ausgelegt (2015/2016) und bietet damit eine bessere Planungsgrundlage.

Der Förderschwerpunkt 1 sieht Beratungsleistungen für Kommunen vor, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen und noch nicht über ein integriertes Klimaschutzkonzept verfügen. Der Förderschwerpunkt 2 sieht die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten vor.

Die Stadt Halle (Saale) steht nicht mehr am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten und ein integriertes kommunales Klimaschutzkonzept ist bereits vorhanden. Gegenwärtig wird in Abstimmung mit der Halleschen Verkehrs-AG die Entwicklung eines Teilkonzeptes zum Thema „Verkehr und Mobilität“ mit ganzheitlichem Ansatz geprüft.

Die befristete Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement ist Inhalt des Förderschwerpunktes 3. Da die Bemühungen zum Klimaschutz und zum effizienten Ressourceneinsatz der Saalestadt nachhaltig sein sollen, hat sich die Verwaltungsspitze auf die dauerhafte Einrichtung eines Dienstleistungszentrums Klimaschutz festgelegt. Dadurch wird diesem Förderschwerpunkt keine Relevanz zugeordnet.

Der Förderschwerpunkt 4 zur Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Kindertagesstätten und Schulen könnte für die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der

Umsetzung des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes zukünftig interessant werden. Dazu ist allerdings zunächst der Beschluss zur Umsetzung dieses Konzeptes notwendig, der sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet. Da eine Beantragung dieser Fördermittel jederzeit möglich ist, wäre eine Nutzung dieser Förderkategorie in 2015 und/oder 2016 gegeben, wenn die notwendigen Eigenanteile bzw. -leistungen sichergestellt werden können.

Unter dem Förderschwerpunkt 5 der Richtlinie, Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen, die eine Förderung von Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen, von nachhaltiger Mobilität und von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien unterstützen, wird gegenwärtig eine Prüfung geplanter Maßnahmen und Projekte innerhalb des Konzerns Stadt durchgeführt. Diese Prüfung soll bis Ende November abgeschlossen sein und unter Berücksichtigung der Kommunalrichtlinie eine effizientere Ausnutzung der Förderkategorie bzw. -quote zulassen. Dabei ist zu beachten, dass zwar die Richtlinie eine Kumulierbarkeit zulässt, andere bereits beantragte Förderprogramme dies aber ggf. nicht tun. Außerdem wird u.a. auch eine Mindesteffizienz der Projekte vorausgesetzt.

Für eine Reihe von Maßnahmen aus der vom Stadtrat beschlossenen Radverkehrskonzeption kommt das Förderprogramm in Betracht. Der Stadtrat hat die Verwaltung damit beauftragt, aus dem Maßnahmenprogramm zur Herstellung des Radverkehrs-Hauptnetzes und aus der Bedarfsliste für die Errichtung von Fahrradbügeln einen Umsetzungsplan für die vordringlichen Projekte zu erarbeiten. Daraus soll ersichtlich werden, welche Maßnahmen, bis wann und zu welchen Kosten im Planungshorizont bis 2019 umgesetzt werden könnten. Derzeit befindet sich die Vorlage in der verwaltungsinternen Abstimmung. Zu prüfen ist dabei ebenfalls, inwieweit für die Umsetzung der Projekte Fördergelder von Land, Bund und der EU genutzt werden können bzw. ob durch Kooperationspartner eine externe Finanzierung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird auch das o.g. Förderprogramm berücksichtigt werden.

Für das laufende Jahr konnte die Kommunalrichtlinie nicht genutzt werden, da die geplanten Projekte und Maßnahmen

- in anderen Förderkategorien überwiegend höhere Förderquoten als die Kommunalrichtlinie auswies und/oder
- eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen nicht zuließen bzw.
- einen Mindestansatz an Eigenmitteln festlegten, der auch in Kombination mit der betrachteten Richtlinie aufzubringen war.
- keine Eigenmittel für zusätzliche Projekte zur Verfügung standen.

Durch diese Gründe kam eine bisherige Nutzung der Fördermittel für den Klimaschutz aus der nationalen Klimaschutzinitiative nicht in Betracht.

Nach positiver Prüfung der geplanten Maßnahmen und Projekte in 2015 und 2016 zur Nutzung von Fördergeldern aus der Kommunalrichtlinie, bliebe ausreichend Zeit für eine Antragsstellung, die dann verwaltungsintern noch abschließend abgestimmt werden muss. Für zusätzliche Maßnahmen in 2015 sind derzeit keine Eigenmittel vorhanden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter